



## **FÖRDERUNG VON INITIATIVEN IM BEREICH KULTUR UND WEITERBILDUNG: FÖRDERKRITERIEN**

1. Der Bildungsausschuss Lünen fördert jene Initiativen im Bereich der Weiterbildung und Kultur, die für die BürgerInnen des Einzugsgebietes von Interesse sind. Die Veranstaltungen müssen allen BürgerInnen zugänglich sein und entsprechend bekannt gemacht werden.
2. Der Bildungsausschuss kann jeweils im Vorjahr Schwerpunktthemen festlegen, die bei der Zuweisung von Geldmitteln vorrangig behandelt werden. Eigeninitiativen des Bildungsausschusses haben Vorrang vor Initiativen sonstiger örtlicher Organisationen.
3. Die Entscheidung ob Initiativen der örtlichen Organisationen förderungswürdig sind und in welchem Ausmaß sie finanziell unterstützt werden, wird vom Bildungsausschuss aufgrund folgender Kriterien gefällt:
  - a. Termingerechtes Einreichen des abgehaltenen sowie des geplanten Tätigkeitsprogramms
  - b. Förderung der Dorfgemeinschaft
  - c. Innovation
  - d. Kreativität
  - e. Beteiligung des Bildungsausschusses
  - f. Sonstige Gründe (z. B. Schwerpunktthemen, Projektcharakter)
4. Die vom Amt für Weiterbildung zugewiesenen Geldmittel können nicht für Tätigkeiten verwendet werden, die unter Art. 6 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 4153/2002 fallen.
5. Der Bildungsausschuss kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen fördern (z. B. Fortbildung für MitarbeiterInnen des Bildungsausschusses)
6. Doppelfinanzierungen durch den Bildungsausschuss und die Gemeinde sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
7. Veranstaltungen, bei denen keine Kosten für Referenten oder Kursleiter entstanden sind, werden bei der Vergabe der Geldmittel nicht berücksichtigt.
8. Am Jahresende noch zur Verfügung stehende Geldmittel (Landesanteil) werden jenen Vereinen zugewiesen, die im abgelaufenen Jahr die Bildungs- und Kulturinitiativen, die im Veranstaltungskalender enthalten sind, durchgeführt haben.